

Stadt Wolmirstedt Der Bürgermeister

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen an gemeinnützige Vereine in der Stadt Wolmirstedt

1. **Rechtsgrundlage und Zweck**

- 1.1. Die Stadt gewährt Zuwendungen und Zuschüsse nach Maßgaben dieser Richtlinie auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.09, zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 20.10.10. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushalts –VO finden entsprechende Anwendung.
- 1.2. Die Zuwendungen und Zuschüsse sollen ortsansässige Vereine finanziell unterstützen und zugleich sportliche, kulturelle, soziale und sonstige Betätigungen und Maßnahmen Umwelt- und Naturschutz in diesem Sinne in der Stadt fördern.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung bzw. eines Zuschusses besteht nicht. Die Stadt entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. **Gegenstand der Förderung**

- 2.1. Objektbezogene (institutionelle) Zuschüsse
Für Objekte, die sich im Eigentum der Stadt befinden, gewährt die Stadt einen Zuschuss zu den von ihr bestätigten Gesamtkosten für die Bewirtschaftung des Objektes. Der Verein hat bis zum 30.09. des lfd. Jahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Jahr vorzulegen. Im Rahmen der verfügbaren Mittel, sofern nicht in gesonderten Verträgen die Bezuschussung geregelt ist, werden die Zuschüsse mit Beschluss des Stadtrates über den Haushalt bereitgestellt. Die Verwendung der Mittel ist bis zum 31.03. des Folgejahres nachzuweisen.
Die Obergrenze für alle Ausgaben ist die Summe, die die Stadt bei eigenen Verwaltung und Betrieb mit gleicher Aufgabenstellung aufzuwenden hätte.
- 2.2. Bedarfsbezogene Zuschüsse
Die Vereine können für Maßnahmen, Veranstaltungen und Projekte bedarfsbezogene Zuschüsse beantragen, die sportliche, kulturelle, soziale und sonstige Bereiche betreffen. Der Inhalt muss dem jeweiligen Satzungszweck des Vereins entsprechen und im Interesse der Stadt liegen.
- 2.3. Investive Zuschüsse können bereitgestellt werden für:
 - Maßnahmen zur baulichen Verbesserung, Erhalt, Neubau von Einrichtungen der gemeinnützigen Vereine, sowie für
 - Ausstattungsgegenstände, Übungsmaterialien, Sportgeräte und Instrumente und sonstige investive Sachausgaben, soweit sie für die Durchführung der vereinspezifischen Maßnahmen erforderlich sind.

3. **Zuschussempfänger**

Zuschussberechtigte dieser Richtlinie sind eingetragene Vereine, die im Stadtgebiet ortsansässig und gemeinnützig tätig sind.

4. **Kriterien der Zuschussgewährung**

- 4.1. Bei der Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen sind folgende Kriterien einzubeziehen:
 - das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben des Vereins in den letzten 3 Jahren, um mittelfristig eine geordnete und verantwortungsbewusste Finanzwirtschaft zu belegen
 - Anzahl der Mitglieder
 - Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen
 - Information über die Einwerbung von Spenden und Sponsoren
- 4.2. Zusätzliche Kriterien sind für Zuschüsse nach Punkt 2.3. dieser RL zu erfüllen.
Voraussetzung für die Gewährung eines investiven Zuschusses ist, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Es ist nachzuweisen, dass das Land und der Landkreis sowie

Dritte in die Finanzierung z.B. durch die Beantragung von Fördermitteln (mit ggfls. einem Negativbescheid) einbezogen wurden.

Weiterhin ist nachzuweisen, dass sich der Verein angemessen an der Finanzierung beteiligt. Eigenleistungen der Antragsteller können nur von ehrenamtlich oder freiwillig tätigen Bürgern erbracht werden. Dabei wird ein Pauschalwert von 6,- €/Stunde zu Grunde gelegt. Die geförderte investive Maßnahme muss mindestens 10 Jahre für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stehen sowie der Öffentlichkeit ganz oder zeitlich beschränkt zugänglich sein.

5. **Antragsverfahren**

- 5.1. Für Förderungen nach Punkt 2.1. sind Anträge bis zum 30.09. des Jahres und für Förderungen nach Punkt 2.2. sind Anträge 6 Monate vor geplanten Beginn der Maßnahme schriftlich zu stellen.
- 5.2. Der Antrag zur Gewährung eines Zuschusses nach Punkt 2.1. und 2.2. muss mindestens folgende Angaben bzw. Anlagen enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Vereines,
 - b) Angaben zur Erfüllung der Kriterien nach Nr. 4.1. (kurze Vorstellung des Vereines incl. Angaben über Mitgliederzahlen nur bei Erstantragstellung bzw. wesentlichen Änderungen seit der letzten Beantragung),
 - c) detaillierte Beschreibung der Maßnahme für die Zuwendung,
 - d) Höhe der beantragten Zuwendung und Höhe der Kosten der gesamten Maßnahme,
 - e) aktuelle Bestätigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit,
 - f) Jahresabschlussrechnung des Vorjahres,

Der Antrag zur Gewährung eines Zuschusses für Investitionen muss folgende Angaben und Anlagen enthalten:

- a) Name und Anschrift des Vereines,
- b) detaillierte Beschreibung der Maßnahme für den Zuschuss,
- c) Höhe des beantragten Zuschusses und Kosten der gesamten Maßnahme, untersetzt mit mindestens 3 Angeboten und Kostenberechnung,
- d) aktuelle Bestätigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit,
- e) Jahresabschlussrechnung des Vorjahres,
- f) einen Finanzierungsplan mit Anlagen (Antrag an Land, Landkreis sowie sonstige Dritte),
- g) eine Baubeschreibung,
- h) Darstellung der Kassenlage,
- i) Bescheinigung des zuständigen Grundbuchamtes bzw. des Eigentümers über die Eigentums- und Pachtverhältnisse (Kопie Grundbuchauszug bzw. Pachtvertrag),
- j) Angaben zur Erfüllung der Kriterien nach Nr. 4.2.

6. **Bewilligungsverfahren**

- 6.1. Grundsätzlich werden Entscheidungen über Anträge nur im Rahmen der Beschlussfassung des HHP getroffen.
- 6.2. Für Einzelanträge bis zu 500 € werden im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt, Mittel in den HHP eingestellt.
Die Entscheidung über die Vergabe obliegt der Verwaltung
 - im Einvernehmen mit dem Kultur- und Rechtsausschuss und dem Finanzausschuss

7. Die antragsgemäße Verwendung der Mittel haben die Antragstellenden unaufgefordert spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt Zwischenverwendungsnachweise zu fordern. Diese sind spätestens 1 Monat nach Aufforderung vorzulegen.

Der (Zwischen-) Verwendungsnachweis muss mindestens enthalten:

- a) einen Sachbericht über die Verwendung der Mittel und
- b) einen zahlenmäßigen Nachweis.

Die Stadt kann im Einzelfall weitere Angaben oder Anlagen verlangen, soweit die vorgelegten Unterlagen zur sachgerechten Beurteilung unzureichend erscheinen.

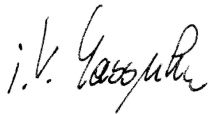
8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Bei Beschlussfassung dieser Richtlinie bleiben bestehende Verträge davon unberührt.
- 8.2. Bedienstete der Stadt sind berechtigt vor Ort die Maßnahmen, für die Zuwendungen oder Zuschüsse gezahlt worden sind, zu prüfen.
- 8.3. Wird ein (Zwischen-) Verwendungsnachweis nicht, zu spät oder lückenhaft vorgelegt oder lässt er erkennen, dass die Förderung zu unrecht erfolgte oder hat der Zuwendungs- bzw. Zuschussempfänger in sonstiger Weise gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie oder der VV zu § 44 LHO verstoßen, kann die Stadt die gewährten Zuwendungen oder Zuschüsse ganz oder teilweise zurückfordern.
Die Entscheidung darüber trifft der Stadtrat.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Wolmirstedt, den 23.09. 2011



Dr. Zander
Bürgermeister